

Satzung des Musikverein Nieder-Roden e.V.

A Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde im Jahre 1918 gegründet und trägt den Namen „Musikverein Nieder-Roden e.V.“. Er hat seinen Sitz im Stadtteil Nieder-Roden der Stadt Rodgau.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.
3. Er ist Mitglied des „Hessischer Musikverband (HMV)“ und Mitglied der „Bundesvereinigung Deutscher Blasmusikverbände (BDMV)“ oder der jeweiligen Rechtsnachfolger.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung und Verbreitung der Bläsermusik. Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik für Blasorchester.
2. Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Unterhalt verschiedener Ensembles
 - Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
 - Mitgestaltung des kulturellen Lebens
 - Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
 - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermittglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter
 - Unterstützung der fachlich-musikalischen wie der überfachlichen Jugendarbeit
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Erwachsenen Musikern
 - Jugendlichen Musikern
 - Fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Erwachsene Mitglieder können Musiker und fördernde Mitglieder ab dem 27. Lebensjahr werden.
3. Als Jugendliche gelten Musiker und fördernde Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe des Vereins materiell oder ideell unterstützen.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen, die Beschlüsse und die Satzung zu achten und die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Die Musiker sind gehalten am Orchester- und Ensemblespiel teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag für alle Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens am 01. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 8 Ehrungen

Ehrungen werden in einer gesonderten Ehrenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen die Satzung verstößt. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Bei Austritt oder Ausschluss sind etwaige rückständige Beiträge zu begleichen; geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Das noch im Besitz befindliche Vereinseigentum ist abzugeben.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.

C Organe

§ 10 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:
 - a) einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - wenn es $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt
2. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung über die örtliche Presse und die Vereinshomepage, www.musikverein-nieder-roden.de, einzuladen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliedern unter 14 Jahren kann das Stimmrecht auf einen Erziehungsberechtigten übertragen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit entschieden.
4. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll liegt im Probenraum zur Einsicht aus. Das Protokoll gilt als beschlossen, wenn in der nächsten Mitgliederversammlung keine Einwände erhoben werden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen bzw. Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen
6. Beschlüsse von Grundsatzfragen des Vereins
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung des Vereins

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus (bis zu) fünf Personen mit folgenden Aufgabenbereichen:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Interne Kommunikation
 - Jugendarbeit
 - Finanzen/Verwaltung
 - Terminorganisation
 - 1.2 Dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
 - dem Schriftführer
 - dem Notenwart
 - dem Instrumentenwart
 - dem Veranstaltungsorganisator
 - dem Jugendvertreter
 - bis zu zwei Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig
3. Der Vorstand bleibt geschäftsführend solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

4. Scheidet während seiner Amtszeit mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist innerhalb von 4 Wochen eine Nachwahl durchzuführen.

§ 15 Aufgaben und Funktionen des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verpflichtung der Dirigenten.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeder der (bis zu) fünf Personen ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche sachkundigen Mitgliedern oder an Ausschüsse übertragen.
5. Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Der Vorstand kann mit den einzelnen Orchestern, Sparten oder Gruppen besondere Vereinbarungen treffen.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für unaufschiebbare Entscheidungen, insbesondere zur Verhinderung von Vermögensnachteilen zu Lasten des Vereins.
2. Über Entscheidungen/Beschlüsse dieser Art ist der Vorstand in der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 17 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Wahlperiode beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kasse und den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei Feststellungen von Unregelmäßigkeiten ist sofort der Vorstand zu verständigen. Die Kassenprüfung muss dem Kassierer mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden.
3. Die Kassenprüfer können Antrag auf Entlastung stellen.

§ 18 Wahlen

1. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind wählbar.
2. Für die Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach einem zweiten Wahlgang das Los.

3. Steht mehr als ein Kandidat oder eine Liste zur Wahl, so erfolgt diese durch Stimmzettel, ansonsten kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
4. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist sie erneut einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Rodgau oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bläsermusik verwenden muss.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
(Eingetragen beim Amtsgericht Offenbach am Main am 09.06.2006)